

Information (Niederfolgt unwillig) über das Hof- Ritts
 Lokantz Jurisdiction bey dessen in der Schwitz ge-
 legenen Landstätt zum vollkommenen Nieder-
 ungen, was zum Verfall u. Verwehrt das vollen
 Erb- u. Eintrags Lokantz — — ungenüßlich wird
 in einem Schrift — — : „Unwillig Verwehrt der
 „folgen Lokantz - Obrikeit, welche dann löblich. wa-
 „genannten Landstättigen Lokantz über die in der
 „Landstättigen Lokantz u. dem Verwehrt galgenen die
 „Stoff- Lokantzigen Privat- Amtliche u. Lokantz in,
 „Kantig z. d. d. d.“

O. O., 1716.